



Sprechstunde Stadtverband

Seit dem 15. 6. 2021 können Sie uns wieder direkt zum Sprechtag besuchen. Wir sind wie gewohnt dienstags von 10 bis 12 und 13 bis 18 Uhr für Sie da. Terminwünsche außerhalb des Sprechtages können natürlich immer telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Information Grüngutsäcke

Die Abholung der Grüngutsäcke für die gemeldeten Gemeinschaftsflächen der Vereine kann ab sofort wieder erfolgen.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Chemnitz vom 09.11.1994

Die aktuelle Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz haben wir auf unserer Homepage bereitgestellt, da es dazu viele Fragen gab. Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen Bäume in zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmten Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen, die unter den Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes vom 28.2.1983, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingGÄndG) vom 01.05.1994, fallen. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG bleiben unberührt.

Gartenanlagen als Teil des Stadtgrüns

Kleingartenanlagen sind Teil des öffentlichen Grüns und sollen der Allgemeinheit zugänglich sein. Als gemeinnützige Vereine bewirtschaften wir Teile des Stadtgrüns unserer Stadt. Deshalb ist es zwingend notwendig die Anlagen für die Bürger zu öffnen. Im Winter bei nicht erfolgtem Winterdienst und in den Abendstunden ist es möglich die KGA zu verschließen, aber gerade in der Saison von April bis Oktober sollten alle Bürger der Stadt die Möglichkeit haben sich zu erfreuen und die Vereine die Möglichkeit sich zu präsentieren.

14. Verbandstag

Der Vorstand des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V. hat den 14. Verbandstag für Samstag, den 14. August 2021, in das Kongress- & Veranstaltungszentrum „Luxor“, Hartmannstraße 9 - 11, einberufen.

Mitgliederversammlungen

Wir bitten die Vorstände sich zu Änderungen der aktuellen Corona-Situation und zur Allgemeinverfügung weiterhin eigenständig bei der Stadt Chemnitz zu informieren, z. B. www.chemnitz.de

Hurra, ich habe einen Kleingarten



Das Buch richtet sich an Neukleingärtner und solche, die es werden wollen. Es soll durchs Gartenjahr im Kleingärtnerverein begleiten und die meisten der vielen Fragen beantworten, die sich höchstwahrscheinlich stellen. Für Unentschlossene soll das Buch eine Entscheidungshilfe sein, ob das Gärtnern im Verein die richtige Wahl für Sie ist. Bei Neumitgliedern eignet es sich gut als kleines Begrüßungsgeschenk vom Verein. Das Buch können Sie für 9,90 € in der Geschäftsstelle des Stadtverbandes erwerben.

Verfahrensweise Umgang mit Waschbären

Waschbären sind wildlebende Tiere und deshalb herrenlos (§ 960 BGB). Es gibt also weder Eigentümer noch Besitzer. Deshalb gibt es weder natürliche noch juristische Personen, die für die Schäden aufkommen oder die gegen die Tiere vorgehen müssen (auch nicht die Stadt Chemnitz).

Grundsätzlich trägt derjenige Kleingärtnerverein die Aufwendungen, der die Beseitigung des Tieres auf seiner Pachtfläche lösen möchte. Dies betrifft sowohl die Beschaffung von Fallen als auch die Kostentragung für die sachgerechte Tötung der Tiere und deren anschließenden Entsorgung. Die Untere Jagdbehörde verfügt jedoch über eine Lebendfalle für Waschbären, die kostenfrei von Jedermann ausgeliehen werden kann. Bisher wurde diese Möglichkeit von noch keinem Kleingärtnerverein in Anspruch genommen.

Bevor weitere Fallen z.B. vom Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. über die Kleingartenförderung beschafft werden, sollte diese vorhandene Falle genutzt werden.

Zu beachten ist, dass ein Bejagen des Waschbären in der Zeit von Februar bis Mitte Juni aufgrund des besonderen Schutzes von Elterntieren zur Aufzucht der Jungtiere entsprechend § 22 Abs. 4 BJagdG nicht zulässig ist.

Folgende Prozesskette wurde erarbeitet:

- Über das Aufstellen und Fangen sowie Töten von Waschbären in einer **Kleingartenanlage braucht es einen Mitgliederbeschluss des betreffenden Kleingärtnervereins als Grundlage für ein einmütiges Handeln aller Beteiligten**. Der Verein stellt die erforderlichen finanziellen Mittel für die Aufwandsentschädigung des Jägers und die Entsorgung des Tieres bereit (ca. 20 € pro Fang).
- Es ist im Verein daraufhin ein Verantwortlicher zu benennen, der die Falle betreut und die Verbindung zum beauftragten Jäger hält.
- Der Verantwortliche des Vereins nimmt zwecks Ausleihe und Einweisung in die Falle unter der Rufnummer 488 3225 Verbindung mit der unteren Jagdbehörde auf.
- Die untere Jagdbehörde teilt dem Verantwortlichen des Vereins **vor dem Aufstellen der Falle** die Kontaktdaten, insbesondere die Rufnummer des Jägers mit, damit dieser bei erfolgreichem Fang sofort informiert werden kann.
- Der Verantwortliche des Vereins verpflichtet sich mit der Ausleihe der Falle, diese nach dem Aufstellen innerhalb einer Parzelle oder eines anderen nichtöffentlich zugänglichen Bereiches zweimal täglich (früh und abends) zu kontrollieren, damit gefangene Tiere nicht unnötigem Stress ausgesetzt sind und Fehlfänge alsbald freigelassen werden können.
- Nach Tötung und Entsorgung des Tieres erfolgt die Abrechnung der Leistung des Jägers unmittelbar durch den Verein.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist die Falle von dem Beauftragten des Vereins in einem gesäuberten, ordnungsgemäßen Zustand an die untere Jagdbehörde zurückzugeben.

Für den Fall, dass der Verein eine eigene Falle zum Einsatz bringt, hat er möglichst vor dem Aufstellen Verbindung mit der unteren Jagdbehörde aufzunehmen, damit eine Beratung zum Umgang mit der Falle erfolgen kann und der Kontakt zum Jäger hergestellt wird. Letzteres ist erforderlich, da die Jäger diese Aufgaben in ehrenamtlicher Tätigkeit ausüben und von daher nicht jederzeit verfügbar sind.